



Brüssel, den 9. Oktober 2017
(OR. en)

12999/17

COMPET 654
ENT 200
EDUC 361
ETS 54
JUR 472
MI 691
DELECT 183

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12206/17 COMPET 610 ENT 190 EDUC 338 ETS 53 JUR 425 MI 631 DELECT 156 + ADD1
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 11.9.2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen übermittelt. Die vorgeschlagene Maßnahme stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG, dem zufolge die Kommission ermächtigt ist, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 zu ändern.

¹ Ratsdokument 12206/17 + ADD 1.

2. Den Delegationen wurde der delegierte Rechtsakt von der Kommission am 11. September 2017 übermittelt und sie wurden aufgefordert, bis zum 6. Oktober 2017 dazu Stellung zu nehmen.
 3. Innerhalb dieser Frist sind keine Einwände seitens der Mitgliedstaaten eingegangen.
 4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 der Richtlinie 2005/36/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-